

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

Weech, Friedrich

Karlsruhe, 1895

Leichen- und Begräbnisordnungen

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

nicht geimpften Kinder angeordnet, und als im März 1827 die natürlichen Blattern in Karlsruhe dennoch ausbrachen, wurde die schnelligste Impfung der Kinder abermals befohlen und für jedes Haus, in dem die Krankheit sich zeige, Hausperre angedroht, auch die unentgeltliche Impfung der Kinder und Angehörigen der unbemittelten Klasse der Einwohner im Bürgerspital auf jeden Montag nachmittag festgesetzt.

Von anderen sanitären Anordnungen seien hier beispielsweise noch aufgeführt die zur Teuerungszeit im Juli 1816 ergangene Warnung vor dem Genuß unreifer Kartoffeln, mit welchen eine ausführliche Belehrung sowohl über die Nachteile des Genusses als die Kennzeichen des Nichtreifeins derselben verbunden war, sowie eine Warnung vor dem Genuß verdorbener geräucherter Würste, die im Januar 1830 veröffentlicht wurde und sich auch auf eine Belehrung über die Bereitung von Würsten erstreckte, hinsichtlich welcher man namentlich auf die Gefahr der Verwechslung des schwarzen Pfeffers oder des Modegewürzes (Piments) mit sogenannten Kofelskörnern hinwies.

Auch die Kurpfuscherei machte schon damals der Stadtbehörde zu schaffen. So wurde — um nur ein Beispiel aufzuführen — eine von der Witwe Dengler, des wiederholten Verbotes ungeachtet, vorgenommene und unglücklich ausgefallene medicinische Kur an einer Karlsruher Einwohnerin, deren schädliche Folgen nur durch die Hilfe eines geordneten Arztes abgewendet werden konnten, durch 14tägige Eintürmung der Witwe geahndet und die Strafe am 5. Mai 1817, zur Warnung vor dem Gebrauch der medicinischen Pfüscherei und zur Abschreckung der Schuldigen von Fortsetzung ihrer Pfüschereien, im Intelligenz- und Wochenblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Leichen- und Begräbnisordnungen.

In einer gewissen Beziehung zur Gesundheitspolizei standen die Anordnungen, welche getroffen wurden, um das Verhalten bei Sterbfällen zu regeln und die Interessen der Gesamtheit bei allen mit der Bestattung der Toten zusammenhängenden Vorgängen wahrzunehmen. Dazu gehörten auch Bestimmungen, welche sich einerseits auf die beim Tode Angehöriger der Familie wichtigen vermögensrechtlichen Verhältnisse bezogen, andererseits dafür Sorge trugen, daß nicht bei Be-

stattungen ein unangemessener Luxus entfaltet werde. Da diese Anordnungen vielfach in einander eingreifen, ist es am geeignetsten, sie nicht nach Materien zu trennen, sondern in chronologischer Reihenfolge anzuführen.

Im Jahre 1812 wurde von der Polizeidirektion verfügt, daß Sterbfälle binnen 24 Stunden dem Amtsrevisor anzuzeigen seien, wenn man sich nicht eines der Leichenprokuratoren, Stab und Sommerichu, zum Ansagen derselben in den Häusern bedienen wolle. In dem gleichen Jahre wurde das Verbot, bei Beerdigung junger Leute und Kinder Leichenkränze zu schicken und anzunehmen, wegen des damit verbundenen unnötigen Aufwandes erneuert.

Als im Jahre 1818 die Erweiterung der Begräbnisstätte sowie deren Einfassung mit einer Mauer bewirkt war, wurde bestimmt, daß die Begräbnisstätte in der Regel verschlossen zu bleiben habe und daß, außer bei Gelegenheit eines Begräbnisses, der Zutritt zu derselben nur durch den die Schlüssel bewahrenden Thürhüter gestattet werden könne, der angewiesen war, lediglich erwachsenen Personen, Kindern aber nur in Gegenwart der Eltern oder anderer Aufseher den Eintritt zu gestatten. Zuwiderhandlungen wurden mit einer Geldstrafe von 2 fl. 30 kr., nach Umständen auch durch körperliche Züchtigung geahndet. Die gleichen Strafen waren bei Beschädigung von Grabsteinen, Zerstörung von Anlagen, Abreißen von Blumen oder Gesträuchen angedroht.

Mit großer Schärfe wurde gegen den — wenn auch aus gutem Willen entstandenen — Mißbrauch eingeschritten, jenen Personen, welche zunächst mit den Leichen beschäftigt sein müssen, Wein vorzustellen. Solchen Personen wurde im Jahre 1818 bei einer Strafe von 5 Thalern verboten, im Sterbehause Essen oder Trinken anzunehmen. Dagegen wurden nun für Leichenprokuratoren, Leichenankleider, Leichenträger, Leichenkutscher und Totengräber Gebühren angesetzt, die aber so mäßig berechnet waren — sie bewegten sich zwischen 2 fl. 45 kr. und 12 kr. — daß man es jedermann unbenommen ließ, sie nach Belieben zu erhöhen. Ebenfalls im Jahre 1818 wurden vier Leichenträger angestellt und daneben aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten zwei besondere Totenfrauen zum Ankleiden der Kinder unter acht Jahren, was bisher die Hebammen besorgt hatten.

Manchen Erbinteressenten waren die gesetzlich vorgeschriebenen

Obfignationen so unerwünscht, daß sie sich denselben widersezten, ja sogar die von dem Stadtamtsrevisorat damit beauftragte Kommission beleidigten. Gegen solches Gebahren wurde im Jahre 1820 von der Stadtdirektion unnachsichtlich Strafe angedroht, gleichzeitig aber solchen, welche Gründe gegen Vornahme einer Obfignation zu haben glaubten, deren Vorlage an die Stadtdirektion empfohlen.

Durch das Ministerium des Innern wurde im Jahre 1823 für das ganze Land eine Leichenschau angeordnet und eine allgemeine Leichenschau-Ordnung erlassen. Zur Ausführung dieser Anordnungen in Karlsruhe bestellte die Polizeidirektion zwei Leichenschauer: die Chirurgen Heinrich (für den westlichen) und Schmitz (für den östlichen Teil der Stadt), an welche das Publikum bei vorkommenden Todesfällen verwiesen wurde.

Im Jahre 1826 endlich wurden Anordnungen, welche eine bessere Einrichtung des Karlsruher Begräbnisplatzes bezweckten, erlassen, welche von der Anlage desselben und der Ordnung der einzelnen Gräber, besonders auch der Familiengräber oder =Grufthen und der für diese zu entrichtenden Taxen (25 bis 75 fl.), von Führung des Begräbnisbuches durch den Totengräber, von den Verzierungen des Begräbnisplatzes und endlich von der Aufsichtsbehörde, als welcher die Polizeidirektion funktionierte, handelte.

Strassenpolizei.

Mit Eifer und Umsicht war die Polizei bemüht, die Straßen Karlsruhes immer mehr in einen der Hauptstadt des so ansehnlich vergrößerten Landes würdigen Zustand zu versetzen. Wie die rein polizeilichen und die ästhetischen, so wurden auch die Rücksichten auf die Gesundheit der Einwohnerschaft bei Regelung dieser Frage von ihr wahrgenommen. Dabei hatte die Polizei in sehr weitgehendem Maße mit den knappen Geldmitteln der Gemeinde und des größten Theils der Bürgerschaft zu rechnen.

Zum Wegfahren des Kehrriechts waren drei Wagen beschafft worden; da aber diese nicht im Stande waren, die Kehrriechtmassen zu beseitigen und da für die Beschaffung weiterer Wagen die Mittel fehlten, wurden im Jahre 1812 die Hauseigentümer angewiesen, den Kehrriech vor ihren Häusern in die Dunggruben in ihren Höfen zu bringen zu lassen. Der auf den Fahrwegen liegende Schmutz mußte